

Anlage: Geräteliste

Förderfähige Geräte:

Für diese Elektrogeräte kann der Fürther Reparaturbonus beantragt werden:

- Küchengeräte wie Elektroherde, Backöfen und Geschirrspüler
- Küchenkleingeräte wie Kaffeemaschinen und Multifunktionskocher etc.
- Waschmaschinen und Wäschetrockner
- Kühl- und Gefriergeräte
- Unterhaltungselektronik wie Fernseher, HiFi-Anlagen und Spielkonsolen etc.
- Kopfhörer und Lautsprecher etc.
- Foto- und Videokameras
- Handys, Tablets und Wearables
- Computer und Laptops
- Drucker, Scanner, Monitore etc.
- Nähmaschinen, Bügeleisen etc.
- Reinigungsgeräte wie Staubsauger, Saugroboter oder Hochdruckreiniger etc.
- Leuchten
- Körperpflegegeräte wie Haartrockner und Rasierapparate etc.
- Medizinische Geräte wie Blutdruckmessgeräte oder Infrarotthermometer etc.
- Elektrische Werkzeuge wie Akkuschauber und Bohrmaschinen etc.
- Gartengeräte wie elektrische Rasenmäher und Heckenscheren etc.
- Elektrische Musikgeräte wie E-Pianos und E-Gitarren
- Elektrisches Spielzeug

Nicht förderfähige Geräte:

Im Rahmen des Fürther Reparaturbonus werden nicht gefördert:

- Reparaturen von Gegenständen, die keine haushaltsüblichen Elektrogeräte sind
- Reparaturen an Fahrzeugen aller Art wie Elektroautos, E-Bikes und E-Roller. Dazu gehören auch fest installierte Bauteile wie Autoradios oder Navigationsgeräte.
- Reparaturen an Geräten, für deren Inbetriebnahme nicht erneuerbare Energiequellen wie Erdgas, Benzin oder Diesel benötigt werden, wie zum Beispiel Benzinrasenmäher oder Gasherde.

- Reparaturen an Geräten, welche Strom produzieren, jedoch nicht durch Strom betrieben werden, wie zum Beispiel Notstromaggregate, Photovoltaikanlagen oder Windturbinen.
- Reparaturen an Haustechnik zur Versorgung des Eigenheims mit Strom, Wärme und (Warm-)Wasser. Dazu gehören Heizungsanlagen aller Art inklusive Heizlüfter und Elektroheizungen, Wärmepumpen, Solarthermie-Anlagen, Hauswasserpumpen, Warmwasserboiler oder Entkalkungsanlagen.
- Reparaturen an Möbeln, wie zum Beispiel elektrisch verstellbare Fernsehsessel

Weitere ergänzende Förderbedingungen:

Die Reparatur muss durch einen Gewerbebetrieb, der Reparaturen von Elektrogeräten anbietet, durchgeführt werden.

Der Kauf von Ersatzteilen bei Reparaturen in Eigenregie ist **nicht** förderfähig.

Ein Akkutausch gilt als Reparatur und ist förderfähig.

Serviceleistungen wie Reinigungen, Softwareupdates oder Wartungen werden **nicht** gefördert.

Ausgeschlossen vom Reparaturbonus sind der Neukauf eines Geräts oder der Austausch gegen ein neues beziehungsweise ein anderes generalüberholtes Gerät.

Kosten für Reparaturversicherungen werden im Rahmen des Reparaturbonus **nicht** übernommen.

Kostenvoranschläge werden nur als Teil der Reparaturrechnung anteilig erstattet. Das Erstellen eines Kostenvoranschlags ohne Reparatur ist **nicht** förderfähig.